

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Satz 2, 12 Absatz 1 und 2, 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende

**Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“<sup>1</sup>**

Neufassung vom 17.04.2019

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich  
(zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

**§ 2  
Zulassungsbeschränkung  
(zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1  
RahmenO ZuZ)**

<sup>1</sup> Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. <sup>2</sup> Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. <sup>3</sup> In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen  
(zu § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1, 3 und 4  
RahmenO ZuZ)**

(1) <sup>1</sup> Für die Zulassung bzw. den Zugang zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) <sup>1</sup>Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Credits bzw. 8 Semestern. <sup>2</sup>Alternativ können auch andere erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse anerkannt werden, sofern die Bewerber und Bewerberinnen die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllen. <sup>3</sup>Zu den alternativen Hochschulabschlüssen nach Satz 2 zählen insbesondere wirtschaftsrechtliche Hochschulabschlüsse und – sofern sie rechtswissenschaftliche Bezüge aufweisen – wirtschaftswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Business Administration und Management), verwaltungswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (etwa Verwaltungs-, Finanz- oder Kommunalwirtschaft bzw. -wissenschaften) sowie bestimmte geisteswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (insbesondere im Bereich der Fächer Wirtschafts- und Sozialgeschichte, European Studies, International Relations und Politikwissenschaften). <sup>4</sup>Anerkannt werden können auch solche Hochschulabschlüsse, die sich inhaltlich aus den vorgenannten Bereichen zusammensetzen (wie etwa „Wirtschaft und Recht“, „Recht und Politik“, „Recht und Management“ und dergleichen).

- b) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht, die sich auf die Grundlagen des materiellen und institutionellen Rechts der Europäischen Union beziehen (§ 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG).

<sup>2</sup>Einzelheiten zu den Voraussetzungen aus Satz 1 und Ausnahmen von diesen sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die hinreichenden Europarechtskenntnisse nach Absatz 1 lit. b) sind gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 RahmenO ZuZ durch Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studiengang

nachzuweisen. <sup>2</sup>Erforderlich ist der Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits oder 4 Semesterwochenstunden (SWS).

#### **§ 4**

##### **Hochschulabschluss**

**(zu § 2 Abs. 3 S. 2 ff., Abs. 7, §§ 11 bis 13 RahmenO ZuZ)**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. <sup>2</sup>Hierzu gelten § 2 Abs. 7, § 11 Abs. 1, 3 bis 6 und § 13 RahmenO ZuZ.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 S. 2 ff. RahmenO ZuZ unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie der Leistungsübersicht der Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Neufassung der studiengangsspezifischen Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Fassung vom 18.10.2017 außer Kraft.